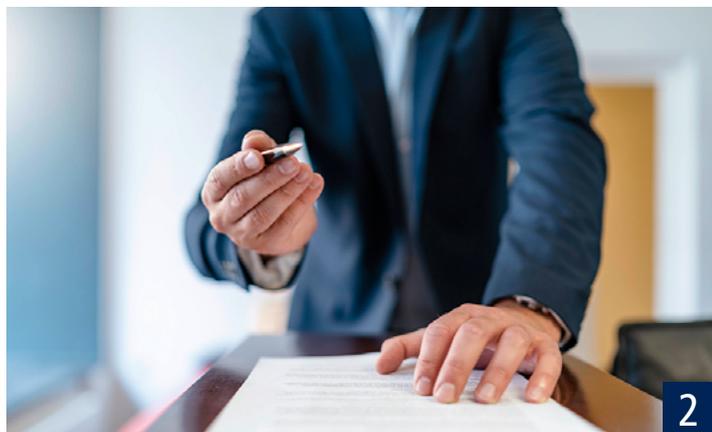


# Compliance

April 2022

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

## Inhalt



© IMAGO / Westend61

### Aufmacher

#### „Catch-all-Klauseln“ in Verschwiegenheitsvereinbarungen

In seiner Entscheidung vom 13.1.2022 (Az.: 8 Ca 1229/20) setzt sich das Arbeitsgericht Aachen unter anderem mit der Frage der Wirksamkeit von sogenannten „Catch-all-Klauseln“ in Verschwiegenheitsvereinbarungen auseinander. Diese Klauseln wurden bereits in der Literatur für problematisch gehalten, da sie nicht darlegen, was als Geschäftsgeheimnis zu verstehen ist und somit in Anbetracht des nunmehr notwendigen „aktiven“ Geheimnisschutzes nicht mehr ausreichen.

### Recht



© Pixabay

#### DSGVO-Bußgeld: Kann ein Unternehmen unmittelbar Betroffener sein?

Das KG Berlin hat dem EuGH zur Auslegung von Art. 83 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Kern der Fragen ist, ob die DSGVO für das Datenschutzrecht vom Rechtsträgerprinzip des § 30 OWiG Abstand nimmt, was eine unmittelbare Unternehmenshaftung zur Folge hätte.

### Recht



© IMAGO / Christian Ortle

#### EU und USA einigen sich auf transatlantischen Datenschutzrahmen

Eine neue Vereinbarung soll die vom Europäischen Gerichtshof im Schrems II-Verfahren geäußerten Bedenken ausräumen.

#### 6 Information über die Lebensdauer und Reparierbarkeit von Produkten

### Recht



© Pixabay

#### Neue Regeln für große Online-Plattformen

Am 24. März 2022 einigten sich die Verhandlungsführer von Parlament und Rat auf neue EU-Regeln zur Begrenzung der Marktmacht großer Online-Plattformen. Der Digital Markets Act (DMA) wird bestimmte Praktiken großer Plattformen verbieten, die als „Gatekeeper“ fungieren.

### Veranstaltungen

04.05.2022 | Hamburg | **9. Hanseatischer Compliance Tag**

05.05.2022 | Frankfurt am Main oder Online | **Datenschutz in Transaktionen**

31.05.2022 | Online | **Praxisseminar zum Datenschutzrecht**

01.06.2022 | Online | **Food Compliance 2022**

28. + 29.06.2022 | Frankfurt am Main oder Online | **Deutsche Compliance Konferenz**

**ANGEBOT  
COMPLIANCE-BERATER: TESTLESEN PRINT**

**Leistungen**

**3 Monate gratis**

**+ Zugang zur Online-Datenbank**

# „Catch-all-Klauseln“ in Verschwiegenheitsvereinbarungen

In seiner Entscheidung vom 13.1.2022 (Az.: 8 Ca 1229/20) setzt sich das Arbeitsgericht Aachen unter anderem mit der Frage der Wirksamkeit von sogenannten „Catch-all-Klauseln“ in Verschwiegenheitsvereinbarungen auseinander. Diese Klauseln wurden bereits in der Literatur für problematisch gehalten, da sie nicht darlegen, was als Geschäftsgeheimnis zu verstehen ist und somit in Anbetracht des nunmehr notwendigen „aktiven“ Geheimnisschutzes nicht mehr ausreichen.



Unterschrieben, aber nicht gültig: Catch-all-Klauseln zur Verschwiegenheitspflicht im Arbeitsvertrag.

Auch das Arbeitsgericht Aachen gelangt zu dem Ergebnis, dass derartige Klauseln unwirksam sind und entsprechende Verschwiegenheitsvereinbarungen somit keine angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes darstellen.

Der beklagte Arbeitnehmer war bei dem klagenden Unternehmen maßgeblich an der Weiterentwicklung von Produkten beteiligt. Sein Arbeitsvertrag enthielt eine Regelung, wonach über alle Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige ihm im Rahmen der Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten – auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Stillschweigen zu bewahren ist. Geschäftsgeheimnisse und die sonst vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten waren nicht näher konkretisiert. Der Arbeitnehmer hatte noch während seiner Tätigkeit unter einem Pseudonym per E-Mail Informationen zu Produkten an potentielle Konkurrenzunternehmen übermittelt, die an einem Markteintritt im Bereich des klagenden Unternehmens interessiert waren. Das Unternehmen begehrte von dem ehemaligen Arbeitnehmer die Unterlassung der Weitergabe und zudem die Feststellung seiner Verpflichtung zum Ersatz des bereits entstandenen sowie künftig noch entstehenden finanziellen Schadens.

Die Klage war erfolglos. Dem Unternehmen stehen die Ansprüche nicht zu. Für den Unterlassungsanspruch fehle es am Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses. Denn ein solches liegt nur vor, wenn es durch angemessene Geheimhal-

tungsmaßnahmen geschützt ist. Diese wären vom Unternehmen darzulegen gewesen. Am Vorliegen eines Geheimnisschutzkonzeptes bestanden jedoch aufgrund des Vortrags des Unternehmens nach Auffassung des Gerichts Zweifel. Insbesondere stelle die arbeitsvertragliche Verschwiegenheitsklausel keine angemessene Schutzmaßnahme dar. Hierfür fehlt es an der Konkretisierung der zu schützenden Informationen. Eine sogenannte „Catch-all-Klausel“, die Geschäftsgeheimnisse nicht näher konkretisiert und zudem eine Bindung nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses vorsieht, ist als allgemeine Geschäftsbedingung unwirksam. Denn eine Bindung ohne jede zeitliche Beschränkung und ohne inhaltliche Konkretisierung der zu schützenden Informationen berücksichtigt nicht ausreichend die Rechtsposition des Arbeitnehmers.

Zunächst stellt das Arbeitsgericht Aachen – wie auch andere Gerichte zuvor – klar, dass ein Unternehmen sich nur dann gegen die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen verteidigen kann, wenn es diese zuvor durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gesichert hatte. Dabei stellt das Gericht klar, dass insbesondere sogenannte „Catch-all-Klauseln“ in arbeitsvertraglichen Verschwiegenheitsvereinbarungen keine angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen sind. Denn diese stellen eine unangemessene Benachteiligung der Arbeitnehmer/-innen dar und sind damit unwirksam. Unternehmen ist in Anbetracht dieser Entscheidung daher dringend

zu raten, die im Unternehmen verwendeten arbeitsvertraglichen Verschwiegenheitsklauseln zu überprüfen und ggf. anzupassen. Geschäftsgeheimnisse und sonstige schützenswerte Informationen sind hinreichend zu konkretisieren, damit diese für die Arbeitnehmer/-innen transparent sind. Ohne eine entsprechende Prüfung und ggf. Anpassung dürften erhebliche Schutzlücken für Unternehmen bestehen und somit ein Haftungsrisiko für Unternehmen und Unternehmensleitung begründen.

*Johannes Simon und Jan-Patrick Vogel*



Johannes Simon, LL. M. (Durham), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Partner bei Taylor Wessing in Düsseldorf im Bereich Arbeitsrecht.



Jan-Patrick Vogel, LL. M. (Stellenbosch), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Salary Partner und Co-Head der Praxisgruppe Compliance bei Taylor Wessing in Frankfurt.



## 9. Hanseatischer Compliance Tag

### »Compliance – was bringt die Zukunft?«

Mittwoch, 4. Mai 2022 | 13 bis 18 Uhr | Handelskammer Hamburg

- 11:00 Uhr **Mitgliederversammlung von Pro Honore e.V.**  
Nur für Mitglieder
- 12:00 Uhr **Erfrischung**
- 13:00 Uhr **Eintreffen und Registrierung der Tagungsteilnehmer**
- 13:30 Uhr **Begrüßung**  
*Christian Graf*, Leiter Recht der Handelskammer Hamburg  
*Dr. Malte Passarge*, Geschäftsführer von Pro Honore e.V., Hamburg
- 13:45 Uhr **Key Note: 505 Jahre Ehrbarkeit im Geschäftsleben**  
*Gunter Mengers*, Vorsitzender der Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmannes zu Hamburg
- 14:15 Uhr **Die neuen Compliance-Gesetze – aktuelle Fragestellungen und Lösungsansätze**  
*Dr. Malte Passarge*, Rechtsanwalt und Partner, Huth Dietrich Hahn, Hamburg
- 15:00 Uhr **CMS-Harmonisierung bei den öffentlichen Unternehmen der Freien und Hansestadt Hamburg**  
*Christian Fischer* und *Marc Robin Herzig*  
Compliance-Beauftragte für die öffentlichen Unternehmen, Finanzbehörde Hamburg
- 15:45 Uhr **Diskussion**
- 16:00 Uhr **Kaffeepause**
- 16:30 Uhr **Aktuelles zur D&O-Versicherung – gefährliche Fehler vermeiden**  
*Oliver Förster*, Rechtsanwalt und Partner, Huth Dietrich Hahn, Hamburg
- 17:15 Uhr **Anforderungen nach dem LkSG an Zulieferer aus Sicht eines Konzerns**  
*Udo Woidneck*, Compliance Manager, KYB Europe GmbH, Düsseldorf
- 17:45 Uhr **Diskussion**
- 18:00 Uhr **Ende und Ausklang**  
bei Wein und Gebäck

Speisen, Getränke, Dokumentation und Teilnahmezertifikat sind im Tagungspreis von 280,- € zzgl. 19,60 € MwSt. enthalten. Für Mitglieder von PRO HONORE e.V. ist die Teilnahme kostenlos. Wir bitten um Anmeldung per Fax an (040) 415 25-111, per E-Mail an [info@pro-honore.de](mailto:info@pro-honore.de) oder online unter [www.hanseatischer-compliance-tag.de](http://www.hanseatischer-compliance-tag.de).

Veranstalter



INSTITUT FÜR  
COMPLIANCE IM MITTELSTAND

Medienpartner



Förderer



# DSGVO-Bußgeld: Kann ein Unternehmen unmittelbar Betroffener sein?

Das KG Berlin hat dem EuGH zur Auslegung von Art. 83 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Kern der Fragen ist, ob die DSGVO für das Datenschutzrecht vom Rechtsträgerprinzip des § 30 OWiG Abstand nimmt, was eine unmittelbare Unternehmenshaftung zur Folge hätte.



Nun muss der EuGH über die Vorschriften zum DSGVO-Bußgeld entscheiden.

Wortwörtlich lautet die 1. Vorlagefrage des KG Berlin: „Ist Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO dahin auszulegen, dass es den Art. 101 und 102 AEUV zugeordneten funktionalen Unternehmensbegriff und das Funktionsträgerprinzip in das innerstaatliche Recht mit der Folge inkorporiert, dass unter Erweiterung des § 30 OWiG zugrundeliegenden Rechtsträgerprinzips ein Bußgeldverfahren unmittelbar gegen ein Unternehmen geführt werden kann und die Bebußung nicht der Feststellung einer durch eine natürliche und identifizierte Person, gegebenenfalls volldeliktisch, begangenen Ordnungswidrigkeit bedarf?“

Die Problematik hat bereits für umfangreiche Diskussionen in Literatur und Rechtsprechung gesorgt. Denn Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO normiert den Bußgeldrahmen explizit auch für Unternehmen, nennt aber keine konkreten Voraussetzungen für die Verhängung von Bußgeldern gegen Unternehmen. Die Crux: Nach deutschem Recht existiert keine unmittelbare Verbandshaftung. Dennoch wird zum Teil die Auffassung vertreten, dass in Art. 83 DSGVO eine unmittelbare Verbandshaftung geregelt ist. Dann käme es eben nicht auf die Handlung einer natürlichen Person

in der Leitungsebene an, wie § 30 OWiG sie fordert.

Nach europäischem Kartellrecht existiert bereits eine unmittelbare Haftung von Unternehmen. Der funktionale Unternehmensbegriff, nach dem für die Verhängung einer Geldbuße gegen ein Unternehmen keine Zurechnung einer unternehmensbezogenen Handlung einer (natürlichen) Leitungsperson erforderlich ist, folgt aus der Auslegung der Art. 101 und 102 AEUV durch den EuGH.

Das durch das KG Berlin angestoßene Vorabentscheidungsverfahren wird nun zeigen, ob der EuGH den funktionalen Unternehmensbegriff und das Funktionsträgerprinzip nicht nur im europäischen Kartellrecht gelten lässt, sondern auch im DSGVO-Bußgeldrecht.

chk

Lesen Sie mehr zu diesem Thema in einem Beitrag von Simon Pentzien und Dr. Marius Haak in der April-Ausgabe des [Compliance-Beraters](#).

## IMPRESSUM

### Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main  
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501  
UStIdNr. DE 114139662

**Geschäftsführung:** Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),  
Thomas Berner, Markus Gotta

**Aufsichtsrat:** Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß  
**Redaktion:** Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),  
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

**Verlagsleitung:** RA Torsten Kutschke,  
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: Eva.Triantafillidou@dfv.de

**Anzeigen:** Eva Triantafillidou,  
Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: Eva.Triantafillidou@dfv.de

### Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltskanzlei mbH  
**Fachbeirat:** Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, thyssenkrupp Steel Europe AG; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG / Drug Delivery Systems Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, msg Systems AG; Dr. Karsten Leffring, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding GmbH; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

### Jahresabonnement:

kostenlos

### Erscheinungsweise:

monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

### Layout:

Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.  
Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2022 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

# Deutsche Compliance Konferenz 2022

28. & 29. Juni 2022 - Hybrid-Tagung  
Steigenberger Frankfurter Hof

+++ ACHTUNG +++

NEUER TERMIN, MEHR PROGRAMM

JETZT ANMELDEN UND BIS ZUM

18. APRIL VORTEILSPREIS SICHERN!

## u. a. mit diesen Themen:

### Aus dem Themenblock 1: Cyberangriffe

- **Cybercrime und der Paradigmenwechsel in der Strafverfolgung – Was können Strafverfolger leisten und wie gelingt die Zusammenarbeit mit betroffenen Unternehmen?**

Jana Ringwald, Oberstaatsanwältin, Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main - ZIT

- **Aspekte der Umsetzung: Der CCO im Austausch mit Behörden, CISO und dem DSB**

Dr. Dietmar Deffert, Regional Chief Compliance & Security Officer Europe, Schaeffler Group

### Aus dem Themenblock 2: Hinweisgeber

- **Die Perspektive des Hinweisgebers**

Annegret Falter, Vorsitzende, Whistleblower Netzwerk e.V.

- **Zum Nutzen von Ombudspersonen in Zeiten der EU-Hinweisgeberrichtlinie**

Anika Feger, Rechtsanwältin & Ombudsperson, Compliance Law Office – Feger Rechtsanwälte

- **Ein Hinweis geht ein... Was ist zu tun? Wie die Compliance-Abteilung mit Hinweisen umgeht**

Caroline Schüler, ehem. Staatsanwältin, Compliance Manager, ADAC Compliance Service GmbH und

Karolina Trispel, LL.M., Compliance Manager, ADAC Compliance Service GmbH

### Aus dem Themenblock 3: ESG-Auswirkungen auf Compliance

- **LkSG – Wohin muss Compliance schauen?**

Elke Wurster, Head of Compliance, TÜV SÜD AG

**Anmeldung Deutsche Compliance Konferenz 2022**  
[www.deutsche-compliance-konferenz.de](http://www.deutsche-compliance-konferenz.de)

Name \_\_\_\_\_

Unternehmen \_\_\_\_\_

Position/Abteilung \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Abo-Nr. CB/GWuR \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_

**Maria Belz** | dfv Mediengruppe | Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt a.M.

Tel.: +49 69 7595-1157 | Fax: +49 69 7595-1150 | [maria.belz@dfv.de](mailto:maria.belz@dfv.de)

[www.deutsche-compliance-konferenz.de](http://www.deutsche-compliance-konferenz.de)

**Fax: +49 69 7595 -1150 oder E-Mail: [maria.belz@dfv.de](mailto:maria.belz@dfv.de)**

### Ja, ich nehme teil.

**Jetzt sparen und noch bis 18.4.2022 zum „1-Tages-Preis“ anmelden!**

Sparpreis bis 18.4.2022    Preis ab 19.4.2022

<input type="checkbox"/> Abonnent des CB/der GWuR	€ 449,-	€ 599,-
<input type="checkbox"/> Behördenvertreter/Unternehmensjurist	€ 499,-	€ 649,-
<input type="checkbox"/> Regulär	€ 599,-	€ 749,-

Teilnahme-Variante:

Ich bin vor Ort dabei     Ich nehme online teil

### Rabatte - So sparen Sie intelligent:

**Mehrbucherrabatt:** 5 % bei Anmelden von 3 oder mehr Teilnehmern einer Institution ab dem 3. Teilnehmer

**Online-Rabatt:** € 50,- Rabatt auf die Teilnahmegebühr bei Online-Teilnahme

### Sie haben den CB noch nicht im Abo?

- Ja, ich möchte den CB – Compliance Berater zum Jahresbezugspreis Inland € 564,50 (inkl. Vertriebskosten und MwSt.) abonnieren. Bitte liefern Sie ab sofort.

Mit freundlicher Unterstützung von:



**Ethidex**  
Governance • Risk • Compliance

**MARTIN MANTZ**  
COMPLIANCE SOLUTIONS



Medienpartner:



**Compliance**  
Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

**GELDWÄSCHE & RECHT**  
Praxis • Recht • Kommentare

## EU und USA einigen sich auf transatlantischen Datenschutzrahmen

Die Europäische Kommission und die Vereinigten Staaten gaben Ende März bekannt, dass sie sich grundsätzlich auf einen neuen transatlantischen Datenschutzrahmen geeinigt haben. Er soll den transatlantischen Datenverkehr fördern und die vom Europäischen Gerichtshof im Schrems II-Verfahren geäußerten Bedenken ausräumen.



© IMAGO / Christian Ohde

Annäherung: Dank eines neuen transatlantischen Datenschutzrahmens könnte die Datenübermittlung in die USA bald einfacher werden.

Mit der neuen Vereinbarung verpflichten sich die USA, Reformen bezüglich der US-Signalaufklärungsaktivitäten umzusetzen, die den Schutz der Privatsphäre und der bürgerlichen Freiheiten stärken. Signalüberwachungsaktivitäten zur Verfolgung definierter nationaler Sicherheitsziele sollen notwendig und verhältnismäßig sein. Um die Einhaltung der Beschränkungen für Überwachungsaktivitäten sicherzustellen, wollen die USA einen zweistufigen unabhängigen Rechtsbehelfsmechanismus mit verbindlicher Befugnis und direkte Abhilfemaßnahmen einrichten sowie eine strengere und mehrschichtige Überwachung der Signalaufklärungsaktivitäten. Der transatlantische Datenschutzrahmen

spiegelt mehr als ein Jahr detaillierter Verhandlungen zwischen den USA und der EU wider.

Der Europäische Gerichtshof hatte am 16. Juli 2020 mit seinem Urteil im Schrems II-Verfahren klargestellt, dass personenbezogene Daten von EU-Bürgern nur an Drittländer übermittelt werden dürfen, wenn sie in diesem Drittland einen im Wesentlichen gleichwertigen Schutz genießen wie in der EU. Für die USA hatte der EuGH ein solches angemessenes Schutzniveau verneint. Datenübermittlungen in die USA, die bis dahin auf das EU-US Privacy Shield gestützt werden konnten, mussten infolge der Entscheidung durch eine Schutzmaßnahme nach Artikel 46 DSGVO abgesichert werden.

chk

## Information über die Lebensdauer und Reparierbarkeit von Produkten

Die EU-Kommission hat Ende März eine „Richtlinie hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen“ vorgeschlagen.



© IMAGO / Panthermedia

Kaputt und neu? Händler sollen Informationen zur Reparierbarkeit ihrer Produkte bereitstellen.

Der Vorschlag beinhaltet unter anderem eine Änderung der Richtlinie über Verbraucherrechte, durch die Händler verpflichtet werden sollen, Verbrauchern Informationen über die Le-

bensdauer und Reparierbarkeit von Produkten zur Verfügung zu stellen:

Gibt ein Hersteller eines Produkts eine gewerbliche Garantie für eine Lebensdauer von mehr als

zwei Jahren, muss der Händler diese Information den Verbrauchern weiterleiten. Für energiebetriebene Produkte muss der Händler den Verbrauchern auch mitteilen, wenn der Hersteller keine gewerbliche Garantie über eine Lebensdauer seiner Produkte gibt.

Der Händler muss zudem einschlägige Angaben über Reparaturen bereitstellen – etwa zur Verfügbarkeit von Ersatzteilen oder Reparaturhandbüchern. Was intelligente Geräte sowie digitale Inhalte und Dienste anbelangt, so müssen Verbraucher über Software-Updates des Herstellers informiert werden.

Hersteller und Händler entscheiden darüber, wie diese Informationen den Verbrauchern am besten zur Verfügung gestellt werden können, entweder auf der Verpackung oder in der Produktbeschreibung auf der Website. Sie müssen in jedem Fall vor dem Kauf und in klarer und verständlicher Weise dargeboten werden.

Die EU-Kommission hat außerdem Änderungen der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken vorgeschlagen. Zum einen wird die Liste der Produkteigenschaften, über die der Händler die Verbraucher nicht irreführen darf, erweitert. So werden ökologische oder soziale Auswirkungen sowie die Lebensdauer und die Reparierbarkeit berücksichtigt. Ferner werden Praktiken hinzugefügt, die individuell geprüft und als irreführend eingestuft wurden, wie Aussagen über die künftige Umweltleistung ohne klare, objektive und überprüfbare Verpflichtungen und Ziele sowie ohne ein unabhängiges Überwachungssystem.

chk

+++ **Online-Seminar zur 4. Auflage des Kommentars Taeger/Gabel** +++

# Praxisseminar zum Datenschutzrecht

Aktuelle Entwicklungen in Gesetz und Rechtsprechung

Eine Veranstaltung von

**DATENSCHUTZ-  
BERATER**

**Kommunikation  
& Recht**

und



**Dienstag, 31. Mai 2022 | Online-Seminar**

## Es erwarten Sie diese Themen:

- **Art. 15 DSGVO:** Recht auf Auskunft und Datenkopie
- **Art. 44 DSGVO:** Neue Standardvertragsklauseln und Transfer Impact Assessment in der Praxis
- **Art. 82 DSGVO:** Aktuelle Rechtsprechung zum immateriellen Schadensersatz
- **§ 3 TTDSG:** Anwendbarkeit des Fernmeldegeheimnisses im Beschäftigungskontext
- **§§ 25, 26 TTDSG:** Schutz der informationellen Integrität des Endgeräts unter Geltung des TTDSG

## Freuen Sie sich auf einen Nachmittag voller neuer Impulse durch:



Prof. Dr. Jürgen Taeger



Prof. Dr. Alexander Golland



Dr. Britta A. Mester



Dr. Paul Voigt



Dr. Jens Schefzig



Dr. Flemming Moos



Dr. Martin Munz



Dr. Diana Ettig

**Melden Sie sich jetzt an!**

[www.ruw.de/datenschutzrecht](http://www.ruw.de/datenschutzrecht)



### Anmeldungen & organisatorische Rückfragen an:

Frau Lena Wehrmann  
Deutscher Fachverlag GmbH  
Telefon: 069/7595-2784  
Fax: 069/7595-1150  
E-Mail: [Lena.Wehrmann@dfv.de](mailto:Lena.Wehrmann@dfv.de)

**3 Stunden und  
20 Minuten  
für Ihre Fortbildung**

## Neue Regeln für große Online-Plattformen

Am 24. März 2022 einigten sich die Verhandlungsführer von Parlament und Rat auf neue EU-Regeln zur Begrenzung der Marktmacht großer Online-Plattformen. Der Digital Markets Act (DMA) wird bestimmte Praktiken großer Plattformen verbieten, die als „Gatekeeper“ fungieren. Dies ermöglicht der Kommission, Marktuntersuchungen durchzuführen und nicht konformes Verhalten zu sanktionieren.



WhatsApp? Die größten Messaging-Dienste müssen sich künftig kleineren Anbietern öffnen.

Bisher haben sich Wettbewerbsverfahren gegenüber Digitalunternehmen häufig über Jahre hingezogen. Bis eine rechtskräftige Entscheidung vorlag, war häufig bereits ein unumkehrbarer Schaden für Wettbewerber und Verbraucher entstanden. Der DMA soll nun ein schnelleres und effektiveres Einschreiten der EU-Kommission ermöglichen.

Der vereinbarte Text zielt auf große Unternehmen ab, die sogenannte „Kernplattformdienste“ anbieten, die am anfälligsten für unlautere Geschäftspraktiken sind. Um als „Gatekeeper“ bezeichnet zu werden, müssen diese Unternehmen auch bestimmte Dienste wie Browser, Messenger oder soziale Medien anbieten, die in der EU monatlich mindestens 45 Mio. Endnutzer und jährlich 10.000 Geschäftsnutzer haben.

Die EU-Gesetzgeber einigten sich darauf, dass sich die größten Messaging-Dienste (wie Whats-

App, Facebook Messenger oder iMessage) öffnen und mit kleineren Messaging-Diensten zusammenarbeiten müssen. Nutzer/innen müssen ihre Messengerdienste in Zukunft dann nicht mehr danach auswählen, wo die meisten Freunde und Bekannten sind. Vielmehr sind zukünftig qualitative Merkmale, wie z.B. ein hohes Datenschutzniveau, wettbewerbsentscheidend. Zugleich wird die Wahlfreiheit von kleinen Messengerdiensten und Nutzern gewahrt. Das heißt: Diese können frei entscheiden, ob sie die Funktion anbieten bzw. nutzen wollen. Eine Verpflichtung besteht lediglich für die Dienste der Gatekeeper, wie z.B. WhatsApp.

Für personalisierte Werbung werden strenge Regelungen eingeführt. Gatekeeper dürfen diese nur noch mit Einwilligung der Endnutzer/innen ausspielen. Zugleich wird sichergestellt, dass Nutzer/innen nicht z.B. durch sog. dark patterns

(Benutzerschnittstellen-Design, das darauf ausgelegt ist, den Benutzer zu Handlungen zu verleiten, die dessen Interessen entgegenlaufen) in eine Einwilligung gedrängt werden können. Die Regelung kann so dazu beitragen, die Datenschutzgrundverordnung besser durchzusetzen und die Datensammlungswut großer Digitalunternehmen zu begrenzen.

Die Wahlmöglichkeiten für Verbraucher werden gestärkt, indem Gatekeeper verpflichtet werden, ihnen den Wechsel ihrer Standarddienste zu erleichtern. Bisher verwenden zwischen 90 und 95 Prozent der Nutzerinnen und Nutzer die vorinstallierten Standarddienste wie z.B. den Webbrowser.

Hält sich ein Gatekeeper nicht an die Regeln, kann die Kommission Geldbußen von bis zu 10 Prozent seines weltweiten Gesamtumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr und 20 Prozent bei wiederholten Verstößen verhängen. Bei systematischen Verstößen kann ihnen die Kommission den Erwerb anderer Unternehmen für eine bestimmte Zeit verbieten.

Der Digital Markets Act (DMA) ist Teil eines umfassenden Regulierungspakets für Online-Plattformen, das die EU-Kommission bereits am 15. Dezember 2020 vorgelegt hatte. Außer dem DMA umfasst es das Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act), das die inzwischen 20 Jahre alte E-Commerce-Richtlinie ergänzen und Teile von ihr aktualisieren soll. Über das Gesetz über digitale Dienste wird noch verhandelt. Wenn der endgültige Text verabschiedet wird, werden beide Verordnungen nach kurzer Übergangsfrist unmittelbar in allen EU-Staaten gelten. *chk*

Anzeige

Hybrid-Veranstaltung – Teilnahme vor Ort sowie Online möglich!

# Datenschutz in Transaktionen

DONNERSTAG, 5. MAI 2022 | FRANKFURT AM MAIN

JETZT ANMELDEN!

Eine Veranstaltung von

**DATENSCHUTZ-  
BERATER**

und

**KNPZ**  
RECHTSANWÄLTE

+++ Online-Konferenz +++ Online-Konferenz +++ Online-Konferenz +++

# Food Compliance 2022

Die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“: Kennzeichnung, Nachhaltigkeit & Unternehmensverantwortung

Eine Veranstaltung von

Weiss · Walter · Fischer-Zernin

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater



und

Compliance  
Berater

Mittwoch, 1. Juni 2022

- 09.00 Uhr **Begrüßung**  
**RA Torsten Kutschke**, Gesamtverlagsleiter ZLR und Compliance-Berater, Frankfurt a. M.  
**RA Dr. Markus Kraus**, Weiss Walter Fischer-Zernin, München (Organisation und Moderation)
- 09.10 Uhr **Grußworte**  
**Rosi Steinberger**, MdL und Vorsitzende des Umweltausschusses des Bayrischen Landtags, München
- 09.20 Uhr **The EU Farm to Fork Strategy, current developments**  
**Isabelle Rollier**, European Commission, Brussels  
 • The EU Code of Conduct on responsible food business and marketing practices  
 • The framework for a sustainable EU food system • The EU Green Deal
- 10.10 Uhr **„Nachhaltigkeit“ in der Unionsgesetzgebung: die Sicht der Lebensmittelwirtschaft**  
**RA Peter Loosen**, Lebensmittelverband Deutschland, Brüssel/Berlin  
 • Bedeutung der „Vom Hof auf den Tisch“ – Strategie für nachhaltige Lebensmittelsysteme  
 • Rechtsrahmen für nachhaltige Lebensmittelsysteme – Basis-Verordnung reloaded?  
 • Auflösen von Zielkonflikten, Lebensmittelsicherheit vs. Nachhaltigkeit?
- 11.00 Uhr **Kommunikations- und Kaffeepause**
- 11.20 Uhr **Nachhaltigkeit aus Sicht des Lebensmittelunternehmens: mehr Marathonlauf als Sprint**  
**Dr. Georg Haider**, Develey Senf & Feinkost GmbH, Unterhaching  
 • Vorbereitung: Vermeiden, Vermindern kommt vor Kompensieren  
 • Erfolgsstrategie: Anspruchsvolle Ziele, Nachhaltigkeit leben, vererbungsfähige Unternehmensführung  
 • Siegerehrung: Offene Kommunikation statt Etikettenschwindel
- 12.10 Uhr **Gemeinsames Mittagessen**
- 13.00 Uhr **Die Umsetzung der UTP-Richtlinie: Behördlicher Vollzug und begleitende Maßnahmen**  
**Katharina Oru-Ludwigs**, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn  
 • Vorgeschichte & Umsetzung • Behördlicher Vollzug & Evaluierung • Ombudsstelle
- 13.50 Uhr **Haltbarkeit von Lebensmitteln, Food Waste & Lebensmittelspenden**  
**Dr. Marcus Langen**, Dr. Berns Laboratorium, Neukirchen-Vluyn  
 • Wodurch wird die Haltbarkeit von Lebensmitteln begrenzt • Rechtliche Vorgaben zu Haltbarkeit und Lebensmittelspenden  
 • Rework – ein (nicht) gewollter Weg zur Reduktion von Food Waste?
- 14.40 Uhr **Kommunikations- und Kaffeepause**
- 15.00 Uhr **Werbung mit Klimaneutralität - aktuelle Rechtsprechung**  
**RA Dr. Tudor Vlah**, Wettbewerbszentrale, Bad Homburg  
 • Was heißt „klimaneutral“? • Bisherige Rechtsprechung zu „klimaneutral“ und „CO<sub>2</sub>-neutral“ • Aktuelle Verfahren & Tendenzen der Rechtsprechung
- 15.50 Uhr **Glaubwürdige Nachhaltigkeitskommunikation und Krisenpotenziale**  
**Nadine Hofer**, Engel & Zimmermann GmbH, Gauting  
 • Vom „Kann“ zum „Muss“: Gesellschaftliche Ansprüche und Rahmenbedingungen  
 • Unter Verdacht: Kampagnen, „Awards“ und Recherchen • Nachhaltigkeit glaubwürdig kommunizieren
- 16.40 Uhr **Ausklang der Veranstaltung**



Dr. Markus Kraus



Rosi Steinberger,  
MdL



Isabelle Rollier



RA Peter Loosen



Dr. Georg Haider



Katharina  
Oru-Ludwigs



Dr. Marcus Langen



RA Dr. Tudor Vlah



Nadine Hofer

Melden Sie sich jetzt an!

[www.ruw.de/foodcompliance](http://www.ruw.de/foodcompliance)



Deutscher Fachverlag GmbH,

60326 Frankfurt am Main

Svenja Klausung

Telefon: +49 69 7595-2774, Fax: +49 69 7595-1150

E-Mail: [Svenja.Klausung@dfv.de](mailto:Svenja.Klausung@dfv.de)

Eine Veranstaltung der

**dfv** Mediengruppe